

Protokoll der Gemeindeversammlung

10. Sitzung vom 28. November 2018

Beginn: 20.00 Uhr
Schluss: 22.00 Uhr
Ort: Mehrzweckgebäude Auenrain
Vorsitz: Huber Martin, Gemeindepräsident
Protokoll: Schmid Martin, Gemeindeschreiber (ohne Stimmrecht)
Stimmzähler: Peter Lukas
Vontobel Barbara

Anwesende mit Stimmrecht: 168

Anwesende ohne Stimmrecht: 4

Gemeindepräsident Martin Huber begrüsst alle Anwesenden, welche der Einladung des Gemeinderats zur heutigen Gemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Auenrain gefolgt sind. Der Gemeindepräsident erwähnt und begrüsst namentlich die nicht Stimmberechtigten und fordert sie auf, sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

Als Berichterstatterin für den Landboten wohnt Dagmar Appelt der Gemeindeversammlung bei.

Als Finanzfachmann wird Thomas Hofmann, Abteilungsleiter Finanzen, den Voranschlag und den Finanzplan erläutern.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung offiziell mit der Feststellung, dass

- die Einladung mit Traktandenliste rechtzeitig angekündigt wurde,
- die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung auflagen,
- die Weisungsbroschüre auf der Webseite der Gemeinde zum Herunterladen bereit stand,
- das Traktandum Nr. 3 vom Gemeinderat zurückgezogen wird.
- das Traktandum Nr. 2 nach den Erläuterungen zu Traktandum 1 und vor der Diskussion zu Traktandum 1 behandelt wird.

Auf der Einladung zur Gemeindeversammlung sind folgenden Geschäfte angekündigt worden:

Traktanden

1. Festsetzung Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss
2. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
3. ~~Genehmigung der revidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung~~
4. Genehmigung der Bauabrechnung Ausbau/Erweiterung Betriebsräumlichkeiten Forstgebäude
5. Initiative Begegnungsort Zentrumswiese, Bewilligung Objektkredit
6. Erlass einer neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt
7. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden keine Beanstandungen gegen Ankündigung, Einladung, Traktandenliste und Aktenaufgabe erhoben. Auch erfolgt keine Beanstandung des Stimmrechts von anwesenden Personen.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass alle gesetzlichen Vorschriften somit erfüllt wurden und nach der vorgeschlagenen Traktandenliste vorgegangen werden kann.

35 10.07 **Voranschläge** **Festsetzung Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss**

Ressortvorstand: Urs Müller
Fachreferent: Thomas Hofmann

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

1. Das Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung 2019 zu genehmigen.
2. Den Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 109 % festzusetzen.
3. Der Zuweisung des Ertragsüberschusses in den Bilanzüberschuss zuzustimmen.

Ausgangslage

In der laufenden Rechnung wird mit einem Aufwand von CHF 31'256'300.- und einem Ertrag von CHF 14'799'400.- gerechnet. Der zu deckende Aufwandüberschuss von CHF 16'456'900.- soll durch 109 Steuerprozent (Voranschlag 2018, 109 %) gedeckt werden. Bei einem 100-prozentigen Gemeindesteuerertrag von CHF 15'650'000.- (Voranschlag 2018 CHF 15'200'000.-) ergibt dies CHF 17'060'000.-. Der resultierende Ertragsüberschuss von CHF 603'100.- wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Der interne Zinssatz wird auf 0,5 % festgesetzt. In der Investitionsrechnung betragen die Ausgaben im Verwaltungsvermögen voraussichtlich CHF 5'563'600.-, die Einnahmen CHF 500'000.-. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 5'063'600. Beim Finanzvermögen sind Ausgaben von CHF 564'000.- und Einnahmen von CHF 2'217'600.- geplant. Auf dem Verwaltungsvermögen sind insgesamt CHF 1'485'200.- ordentliche Abschreibungen vorgesehen.

Vorbemerkung

Das Budget 2019 steht ganz im Zeichen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) und bringt gegenüber dem Vorjahresbudget einige Neuerungen mit sich. Zwar wurde das Budget 2018 den Regeln von HRM2 angepasst, vermag die Systemungleichheit zum Budget 2019 aber trotzdem nicht vollends auszublenken. Neu werden beispielsweise die Abschreibungen auf die entsprechenden Funktionen verteilt, im Budget 2018 sind die Abschreibungen noch in der Funktion Finanzen verbucht. Allein dieser Sachverhalt sorgt für grosse Differenzen in den einzelnen Bereichen.

Erfolgsrechnung

Da ab 2019 linear abgeschrieben wird, verringern sich die Abschreibungen um rund CHF 470'000.- und verbessern das Resultat über die ganze Rechnung hinweg. Hingegen fällt die Auflösung der BVK-Rückstellung von 2018 im Budgetjahr 2019 nicht mehr an.

Im Weiteren ist eine aktive Rechnungsabgrenzung des Ressourcenausgleiches eingerechnet von CHF 810'900.-. Auf diesen Posten wird weiter unten in dieser Erläuterung genauer eingegangen.

Der Nettoaufwand im Bereich «Behörden und Verwaltung» liegt in der Höhe des Vorjahres. Beratungskosten und Softwareanschaffungen fallen weg. Im Gegenzug werden neu Abschreibungen gebucht und die Gutschrift der BVK-Rückstellungsauflösung entfällt. Durch die verteilten Abschreibungen verschlechtert sich auch der Bereich «Ordnung und Sicherheit».

Um knapp 1 Mio. Franken verschlechtert sich der Schulbereich. Hier schlagen die neuen Abschreibungen bei den Liegenschaften (CHF 449'300.-), der Wegfall der BVK-Gutschriften (CHF 315'000.-) sowie höheren Sonderschulkosten um CHF 489'700.- zu buche. Da der Schnitzelheizung im Ebni immer schon Abschreibungen angerechnet wurden, sinken diese nun durch die lineare Methode um CHF 83'000.-.

Ebenfalls eine Auswirkung der verteilten Abschreibungen ist die Verschlechterung im Bereich «Sport», wo die Gebäudeentwertung nun aufgezeigt wird. Im Gesundheitsbereich wird bei der Pflegefinanzierung weiterhin mit einer Verteuerung der Alterspflege gerechnet. Für 2019 beträgt diese gut CHF 120'000.-. Mehrkosten weist auch der Bereich «Soziales» auf (CHF 189'380.-). Zum einen müssen höhere Beiträge an die Ergänzungsleistungen gezahlt werden, zum anderen verteuern Integrationsmassnahmen den Asylbereich (CHF 80'000.-). Diese Massnahmen aus Eigeninitiative, wie auch die Kosten für die neue Stelle «Gesellschaft» werden als Investition in die Zukunft betrachtet. Im Strassenbudget führen Unterhaltsprojekte sowie die Abschreibungen auf den Gemeindestrassen zu einer Aufwanderhöhung. Neu hinzugekommen im Jahr 2019 sind die Abgaben an die Bahninfrastruktur (CHF 163'800.-), welche 2014 in einer Volksabstimmung gutgeheissen wurden.

Die Gebührenbereiche werden durch tiefere Abschreibungen entlastet. Im Bereich Abwasser fallen 2019 keine zusätzlichen Abschreibungen mehr an (2018 noch CHF 325'000.-). Solche zusätzlichen Abschreiber sind unter HRM2 nicht mehr zulässig. Die Betriebsgewinne der drei Bereiche «Wasser, Abwasser und Abfall» belaufen sich gesamthaft auf CHF 137'100.-.

2017 durfte die Gemeinde eine Steuerkraft von CHF 3'169.- pro Einwohner/in ausweisen, ein Höchstwert bisher. Allerdings kam dieser auch dank ausserordentlichen Steuereinnahmen zustande. Die Ressourcenausgleichszahlung für 2019 (auf Basis 2017) sinkt aufgrund der gestiegenen Steuereinnahmen auf CHF 2,5 Mio. Weil für 2019 jedoch wieder die «übliche» tiefere Steuerkraft prognostiziert wird, hätte die Gemeinde für das Budgetjahr einen Betrag von CHF 3,3 Mio. zu gut. Die Auszahlung deckt sich im Budgetjahr somit nicht mit dem zu erwartenden Betrag. Aus diesem Grund muss nach HRM2 eine aktive Rechnungsabgrenzung von CHF 810'900.- gebucht werden. Das Resultat wird buchhalterisch um diesen Betrag verbessert, obwohl das Geld erst in zwei Jahren eintreffen wird. Für 2019 wurden die Steuererträge optimistisch budgetiert und die Steuerkraft mit CHF 3'030.- veranschlagt.

Im Weiteren ist ein Buchgewinn von CHF 347'000.- aufgrund des geplanten Verkaufes der Liegenschaft Zürichstrasse 12 eingerechnet. Und weil die Abschreibungen über die ganze Rechnung verteilt sind, wird der Bereich «Finanzen und Steuern» gegenüber dem Budget 2018 um CHF 1'574'000.- entlastet. Der Finanzbereich steht aus oben genannten Gründen im Total um CHF 3 Mio. besser da als noch 2018.

Investitionsrechnung

Neben den Kosten für die Sanierung des Kugelfanges beim Schützenhaus Teggenberg (CHF 170'000.-) und der Fortführung der Weiher-sanierung (2. Tranche CHF 150'000.-), stechen drei Projekte mit hohen Ausgaben ins Auge.

So ist geplant, mit dem Bau eines Schulpavillons im 2019 zu beginnen, wofür eine Million im Budget eingestellt ist (Gesamtkosten CHF 4 Mio.). Auf der Zentrumswiese hinter dem Gemeindehaus soll ein Begegnungsort für CHF 320'000.- entstehen. Das dafür benötigte Land muss vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgelegt werden, was einer Ausgabe von CHF 1 Mio. gleichzusetzen ist, obschon kein Geld fließen wird. Zu guter Letzt sind für den Erweiterungsbau beim Alters- und Pflegezentrum im Geeren, Seuzach, CHF 1,1 Mio. vorgesehen.

In die Gebührenbereiche wird zurückhaltend investiert. Die Ausnahme bildet der angedachte Neubau des Reservoirs Oberhueb von einer halben Million, zu welchen das Stimmvolk noch befragt wird.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich so auf CHF 5'063'600.-.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens setzt sich aus der erwähnten Veräusserung der Liegenschaft Zürichstrasse 12, der Umlage von Land für den Begegnungsort und einem Umbauvorhaben an der Liegenschaft Kirchweg 2 (altes Gemeindehaus) zusammen. Die erzielten Nettoeinnahmen belaufen sich auf CHF 1,65 Mio.

Steuerfuss

Der angekündigte Effekt, dass durch die höhere Steuerkraft 2017 im Jahr 2019 weniger Ressourcenausgleich eingehen wird, kommt durch die aktive Abgrenzungsbuchung nach HRM2 nicht mehr zum Ausdruck. Diese Abgrenzungsbuchung sowie tiefere lineare Abschreibungen führen zu einem Ertragsüberschuss des Budgets 2019. Die erwirtschafteten Mittel reichen jedoch nicht aus, um die hohen Investitionsvorhaben selber zahlen zu können. Fehlende Mittel sollen über Darlehen beschafft werden, der Steuerfuss bei 109 % belassen bleiben.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Fabian Utzinger zitiert aus dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2019 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde (unverändert) auf 109 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Neftenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Armin Horn hat bei der Durchsicht des Budgets den Verkauf der Liegenschaft Zürichstrasse 12 entdeckt. Er ist erstaunt, dass mit dem Verkauf der Liegenschaft ein Teil des Schulhauses finanziert werden soll. Der damalige Kauf wurde mit der Erweiterung der Alterswohnungen begründet. Heute gibt es bei den Banken günstige Darlehen, dass ein Verkauf nicht notwendig ist. Er stellt den Antrag, die Budgetposition „Verkauf Liegenschaft Fischer“ aus dem Budget zu streichen.

Gemeindepräsident Martin Huber gibt A. Horn Recht. Die Gemeinde habe aber eine Schutzabklärung vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass viele Teile erhalten werden müssen. Alterswohnungen können nicht in das Gebäude eingebaut werden. Entsprechend hat das Gebäude keinen Nutzen für die Gemeinde.

Jürg Ryffel stellt fest, dass die Gemeinde einen Ertragsüberschuss von CHF 600'000.- budgetiert hat. 1 Steuerprozent generiert Einnahmen von ca. CHF 150'000.-. Er beantragt den Steuerfuss um 4 Prozente zu senken.

Martin Vontobel möchte wissen, wie der Stand der Verhandlungen mit den Schützenvereinen betreffend Schiessanlagen ist.

Gemeindepräsident Martin Huber beantwortet die Anfrage. Mit den Schützen wurde gesprochen. Die Gemeinde stellt nur noch die gesetzlich notwendige Variante zur Verfügung. Es wurde auch mit umliegenden Gemeinden gesprochen. Die günstigste Variante ist die Konzentration auf das Schützenhaus Neftenbach mit 6 anstatt 8 Scheiben. Die Scheiben, Kugelfänge und Trefferanzeige werden von Hünikon nach Neftenbach gezügelt.

Martin Vontobel interessiert, für was genau die CHF 50'000.- sind, welche für die Planung des Kulturhauses ins Budget eingestellt wurden. Die Schule ist immer auf Raumsuche. Ist die Gemeinde mit der Schule im Gespräch? Hat die Schule allenfalls Bedarf am Herrenhaus? Wichtig ist, dass mit der Schule gesprochen wird. Die Schule soll eher vor der Kultur stehen.

Gemeindepräsident Martin Huber antwortet, dass dieser Betrag für die Prüfung von Museum, Kultur und Museumsbetrieb sind. Es geht um ein Gesamtkonzept und ist kein Kredit für die Umsetzung. Selbstverständlich wird mit Schule gesprochen.

Finanzverwalter Thomas Hofmann teilt mit, dass bei einer Streichung des Verkaufs Liegenschaft Zürichstrasse 12 auch der Buchgewinn verloren gehe. Eine Steuersenkung hätte entsprechend kleiner auszufallen.

Markus Ryffel findet diesen Einwand wichtig. Wenn diese Budgetposition wegfällt, würde eine Steuersenkung von 2 % beantragt. Er möchte von der RPK wissen, ob das tragbar ist.

RPK-Präsident Fabian Utzinger erklärt, dass die RPK das Budget mit 109 Steuerprozenten zur Genehmigung beantragte. Die Investitionen und der Steuerfuss sollen so belassen werden.

Gemeinderat Urs Müller gibt zu bedenken, dass die Gemeinde noch eine Rückstellung von CHF 1.6 Mio. für Steuerauscheidungen hat. Mit dem Abschluss dieses Falles kann der Betrag eingefordert werden. Die Gemeinde muss dann den Betrag überweisen.

Martin Vontobel appelliert auf die Verlässlichkeit. Der Steuerfuss sollte jeweils für einige Jahre stabil bleiben. Er vermutet, dass die Steuerfussenkung nicht richtig durchgerechnet wurde. Er empfiehlt den Antrag von Herrn Ryffel abzulehnen.

Die weitere Diskussion wird aus der Versammlung nicht gewünscht.

Abstimmung

Der Antrag von Armin Horn zur Streichung des Verkaufs Liegenschaft Zürichstrasse 12 wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag von Jürg Ryffel um Senkung des Steuerfusses auf 105 % wird grossmehrheitlich abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wird das vom Gemeinderat vorgelegte Budget mit einem Steuerfuss 109 % einstimmig genehmigt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst**:

1. Das Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung 2019 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2019 wird auf 109 % festgesetzt.
3. Der vorgesehenen Zuweisung des Ertragsüberschusses in den Bilanzüberschuss wird zugestimmt.

Selbstfinanzierung

Die Gemeinde Neftenbach erreicht in der Zeit von 2019 bis 2022 eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von knapp 73 %. Gegenüber früheren Planungen hat sich die Haushaltsituation jedoch verbessert. In der Planungsperiode fehlen trotz Landverkäufen aber immer noch CHF 4,15 Mio. Mittel zur Deckung sämtlicher Investitionen. Investitionsprojekte müssen daher alle Jahre wieder auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Bilanz

Per Finanzplandatum bestehen langfristige Darlehen von CHF 4,5 Mio. mit verschiedenen Laufzeiten bis 2026. In der Planung wird mit einer Geldaufnahme von CHF 2 Mio. bis Ende 2020 gerechnet werden. Weiterhin pendent sind Rückstellungen für Steuerauscheidung von CHF 1,6 Mio. zu Lasten der Gemeinde. Das Eigenkapital wird Ende der Planungsperiode auf CHF 27,5 Mio. anwachsen. Das Nettovermögen sinkt und pendelt sich Ende 2022 bei ca. CHF 1'200.-pro Einwohner ein.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird die Diskussion nicht gewünscht.

- | | | |
|-----------|--------------|--|
| 37 | 12 | Friedhof, Bestattungen |
| | 12.01 | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben |
| | | Genehmigung der revidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung |

Das Geschäft wurde vom Gemeinderat zurückgezogen.

- | | | |
|-----------|--------------|---|
| 38 | 28.03 | Einzelne Liegenschaften und Grundstücke |
| | | Genehmigung der Bauabrechnung Ausbau/Erweiterung Betriebsräumlichkeiten Forstgebäude |

Ressortvorsteherin: Maja Reding Vestner
Referent: Beat Brandenberger

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

Die Bauabrechnung über den Ausbau/Erweiterung der Betriebsräumlichkeiten des Forstgebäudes wird genehmigt.

Ausgangslage

Am 01. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung aufgrund eines Vorprojekts mit Kostenschätzung einen Kredit von CHF 680'000.- (+/- 15 %) für den Ausbau und die Erweiterung des Forstgebäudes. Die Arbeiten konnten termingemäss Mitte Mai 2017 angefangen und rechtzeitig auf Ende Oktober 2017 abgeschlossen werden. Seither erfüllen die neuen, praktischen und zeitgemässen Räumlichkeiten ihren Zweck zur grossen Zufriedenheit der Nutzenden.

Baubrechnung

Die Bauabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 772'834.10 aus und schliesst somit brutto um CHF 92'834.10 über dem bewilligten Kredit ab. Dabei wurde keine Teuerung berücksichtigt, weil diese vernachlässigbar war.

Somit resultiert eine Überschreitung des Kredits im Betrage von CHF 92'834.10, entsprechend 13.65 %. Diese Mehrkosten sind insbesondere auf folgende drei Positionen zurückzuführen:

- rund CHF 45'000 Es wurde eine qualitativ hochstehende Stückholzheizung realisiert. Im Kostenvoranschlag wurde mangels Erfahrung des Planers mit derartigen Heizanlagen zu wenig Budgetbetrag eingesetzt.
- rund CHF 35'000 Forderungen des Bauingenieurs bezüglich zusätzlicher Fundamente, Dachabstützungen, Erdbebensicherheit, mussten berücksichtigt werden. Das Treppenhaus, das ursprünglich unangetastet hätte sein sollen, musste aus Stabilitätsgründen ebenfalls vollständig neu gebaut werden. Auch wurde aussen zusätzliche Arbeiten (Putzsanierung, zusätzliche und aufwändige Kanalisationsleitungen und zusätzliche Planierarbeiten für die Asphaltierung) ausgeführt.
- rund CHF 13'000 Mehraufwand für die Schliessanlage. Aufgrund eines Missverständnisses, weil die Schliessung in die bestehende Anlage der Verwaltungsliegenschaften integriert wurde, wurde der KV zu tief angesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung mit den Gesamtkosten von Fr. 772'834.10 zu genehmigen.

Begründung

Am 1. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung aufgrund eines Vorprojekts mit Kostenschätzung einen Kredit von CHF 680'000, der den Gemeinderat verpflichtete, das Forstgebäude zu sanieren und auszubauen. Nach Vollendung des Ausbaus resultiert eine erhebliche Kostenüberschreitung. Diese ist im Wesentlichen auf den Einbau einer qualitativ hochwertigen Stückholzheizung (CHF 45'000) und auf Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Gebäudestatik (CHF 35'000) zurückzuführen. Diese Mehrkosten sind unter Berücksichtigung des Gesamtprojekts nachvollziehbar, waren aber nicht Bestandteil der damaligen Kostenschätzung und können deshalb als neue Ausgaben qualifiziert werden. Demgegenüber macht der Gemeinderat geltend, dass er die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016 über mögliche Kostenüberschreitungen im Rahmen von +/- 15 % vorinformierte.

Die RPK erachtet diese Art der Kreditfestlegung anlässlich einer Gemeindeversammlung als wenig verständlich. Die Stimmberechtigten durften damals davon ausgehen, dass sie einem Kredit über CHF 680'000 zustimmten und nicht einem über CHF 782'000 (115 % von CHF 680'000). Im Sinne einer transparenten Informationspolitik sollte die Kredithöhe gegenüber dem Stimmberechtigten künftig immer in absoluten Zahlen angegeben werden.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird die Diskussion nicht gewünscht.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (grossmehrheitlich):**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 772'834.10 über den Ausbau/Erweiterung der Betriebsräumlichkeiten des Forstgebäudes.

39 28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
Initiative Begegnungsort Zentrumswiese
Bewilligung Objektkredit

Ressortvorsteherin: Maja Reding Vestner

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Dem Objektkredit von CHF 1'332'600.- (Anteil Bauprojekt CHF 315'000.-, Anteil Ueberführung Landfläche von CHF 1'017'600.-) für die Realisierung des Begegnungsorts Zentrumswiese (Initiative) wird zugestimmt.

Ausgangslage

Drei Stimmberechtigte haben mit Eingabe vom 29. April 2017 gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes eine Initiative im Sinne einer einfachen Anregung eingereicht.

Die Initiative hat folgende Anregung zum Inhalt:

„Der Gemeinderat soll eine Kreditvorlage zuhanden einer späteren Gemeindeversammlung ausarbeiten, welche eine erweiterte Nutzung der Zentrumswiese (beinhaltet Sanierung und Ausbau Spielplatz) als repräsentativer Begegnungsort für Jung und Alt ermöglicht. Nach der Neugestaltung soll ein überwiegender Teil der heutigen Zentrumswiese weiterhin für Veranstaltungen nutzbar bleiben (Zirkus, Dorfet, etc.). Der Charakter der Zentrumswiese als «grüner Dorfplatz» ist auch nach der Umgestaltung zu gewährleisten.“

An der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 wurde die Initiative mit 68 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen angenommen. In der Folge wurde der Gemeinderat beauftragt, eine konkrete Abstimmungsvorlage auszuarbeiten.

Mit Beschluss vom 02. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Firma Göldi AG unter Mitwirkung der Brogle Rüeiger Landschaftsarchitekten BSLA beauftragt, auf der Basis des Vorprojekts «Bandana» das definitive Bauprojekt auszuarbeiten und das Baugesuch einzureichen. Inzwischen ist die Baueingabe erfolgt und das Projekt wurde publiziert. Momentan läuft die Planaufgabe.

Bauprojekt

Das definitive Bauprojekt basiert auf dem Vorprojekt; es wurde nicht mehr nennenswert verändert und die Kosten bleiben ebenfalls gleich. Somit soll nach rechtskräftig erteilter Baubewilligung einer Ausführung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen nichts mehr im Wege stehen.

Finanzen

Gemäss vorliegendem Projekt (Angebot vom 10. August 2018, Projekt Nr. 02171135) präsentieren sich die Investitionen wie folgt:

Projektierung; Planungskosten/Honorare	CHF	56'522.-
Effektive Baukosten/Ausstattungen	CHF	231'587.-
Unvorhergesehenes	CHF	4'000.-
Zwischentotal	CHF	<u>292'109.-</u>

MwSt. 7.7 %	CHF	22'492.-
Gesamtinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	314'601.-

Auf den effektiven Arbeiten (ohne Planerhonorar) werden je 2 % Rabatt und Skonto gewährt. Es ist das Ziel des Gemeinderates, den Begegnungsort Zentrumswiese mit Kosten von CHF 300'000.- inkl. MwSt. zu realisieren.

Folgekosten

Nach Realisierung des Bauvorhabens entstehen jährliche Folgekosten gemäss nachstehender Berechnung:

- Abschreibungen ohne Spielgeräte (3,03 % der Nettoinvestitionen)	CHF	8'700.-
- Abschreibungen Spielgeräte (12,5 % der Anschaffungen, rd. CHF 28'000.-)	CHF	3'500.-
- Betriebliche Folgekosten (2 % der Gesamtinvestitionen)	CHF	6'300.-
- Personelle Folgekosten (Mehraufwand Hauswartung)	CHF	8'000.-
Total jährliche Folgekosten	CHF	26'500.-

Die Folgekosten betragen rund 0,17 Steuerprozenten.

Überführung Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Weil der Begegnungsort Zentrumswiese eine definitive Einrichtung wird und als solche fortbestehen soll, muss die Fläche, welche sich heute als Baulandreserve teilweise im Finanzvermögen befindet, ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Dabei handelt es sich um 1'590 m² (worin eingeschlossen 195 m² der heutigen Parkplätze hinter dem Gemeindehaus sind). Der aktuelle Buchwert beträgt CHF 640.- pro m², insgesamt also CHF 1'017'600.-.

Der Übertrag vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen muss als Ausgabe behandelt werden.

Übersicht

Baukosten	CHF	314'000.-
Überführung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	CHF	1'017'600.-
Total Objektkredit	CHF	1'332'600.-

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kredit-antrag für die Realisierung des Begegnungsortes Zentrumswiese im Umfang von CHF 1'332'600 zu genehmigen.

Feststellungen der RPK

Die RPK hat den Antrag/den Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2018 auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit hin zu überprüfen. Von Gesetzes wegen nicht Gegenstand der Prüfung ist, ob das Begehren sachlich angemessen, d.h. zweckmässig ist.

Nach Studium der Preisofferte der Firma Göldi AG, Winterthur, und der Pläne kann die RPK bestätigen, dass die Investitionen der Baukosten von CHF 315'000 (inkl. MWSt) rechnerisch richtig sind und das Begehren finanzrechtlich zulässig ist.

Im Umfang des Kreditbetrages von CHF 1'332'600 ist ein Betrag von CHF 1'017'600 für die finanztechnische Überführung der Landfläche von 1'590m² vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen enthalten. Diese Landfläche umfasst neben dem neuen Begegnungsort den bisherigen Spielplatz und 195m² der heutigen Parkplätze hinter dem Gemeindehaus. Für die effektiven Baukosten des Begegnungsortes sind CHF 315'000 (inkl. MWST) veranschlagt.

Der Kreditantrag der Baukosten basiert auf einer aktuellen Preisofferte der Firma Göldi AG, Winterthur.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Mitinitiant Daniel Heinzer dankt dem Gemeinderat herzlich für die professionelle Ausarbeitung und Umsetzung der Initiative. Die Initianten könnten sich bei der Erarbeitung des Projektes einbringen. Die Gemeindeversammlung hat damals der Initiative zugestimmt. Er hofft, dass die Stimmberechtigten auch dem Projekt zustimmen und die Einweihung im Frühling 2020 stattfinden kann.

Reto Braunschweiler führt aus, dass die Zentrumswiese eigentlich ein Rasen ist. Der bestehende Weg durchschneidet die Begegnungszone. Dies sei unglücklich und gefährlich, da Velofahrer und Fussgänger diesen Weg gut nutzen. Aus seiner Sicht fehlt eine Toilette. Er hofft, dass die Gemeindeversammlung aus früheren Geschäften gelernt hat und wünscht sich eine komplette Vorlage mit einer Toilette. Er beantragt eine Rückweisung des Geschäftes.

Mitinitiant Peter Schmid erläutert, dass in der ersten Projektphase ein WC eingeplant war. Die Erschliessung mit Zu- und Ableitungen sei aber schwierig und teuer. Später entstand die Idee, die Toilette im Gemeindehaus zu nutzen oder ein WC auf dem Gemeindehausplatz zu erstellen.

Maja Reding Vestner ergänzt, dass in der Projektgruppe ein „Züri-WC“ diskutiert wurde. Dieses WC hätte zusätzliche Kosten von ca. CHF 350'000.- generiert. In der Schalterhalle des Gemeindehauses hat es eine Toilette. Dieses ist zwar klein, kann aber während den Öffnungszeiten benutzt werden.

Reto Braunschweiler möchte keine Salomitaktik. Eine Toilette gehört zu einem solchen Begegnungsort und ist einzuplanen.

Stephan Amacker ist der Meinung, dass der Landwert nach der Überführung angepasst werden müsste. Das Land sei mit dem Bau der Begegnungszone kein Bauland mehr. Entsprechend ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Diese Anpassung müsste bei einem umfassenden Projekt auch ausgewiesen werden.

Thomas Hofmann erklärt, dass neu Grundstücke im Verwaltungsvermögen nicht mehr abgeschrieben werden. Wenn ein tatsächlicher Wertverlust vorliegt, müsste eine Berichtigung erfolgen.

Adrian Schneider nimmt an, dass heute eine Entscheidung gewünscht ist. Er spricht sich gegen den Rückweisungsantrag aus.

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag mit dem Auftrag das Projekt zu überarbeiten und ein WC einzuplanen wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen aus der Versammlung

Markus Vontobel führt aus, dass es bereits einen Spielplatz hat. Zusätzlich kann auch die Wiese bespielt werden. Er ist der Meinung, dass für die eingesetzten Baukosten zu wenig resultiert. Neben den Baukosten sind auch die Landkosten zu berücksichtigen. Diese seien aber zu tief. Zu den Folgekosten führt er aus, dass die Zentrumswiese bis vor wenigen Jahren durch die Landwirtschaft genutzt wurde. Nun sei es ein Rasen, der regelmässig gemäht und gepflegt werden muss. CHF 8'000.- reichen für den Unterhalt nicht aus. Man rede heute nicht über Kosten. Erst, wenn der Personalaufwand steigt, wird über Kosten gesprochen. Auch dem Sicherheitsaspekt sei zu wenig Rechnung getragen. Künftig müsste der Sicherheitsdienst auf Patroullie gehen. Diese Kosten auch etwas. Heute sitzen die Jugendlichen vor dem Gemeindehaus. Neu werden sie eher die Begegnungszone belagern. Dadurch entsteht Lärm, Rauch von der Feuerstelle usw. Besucher von den Aussenwachen, welche mit

dem Auto vorfahren, werden ein Parkplatzproblem haben. Er habe Mühe, wenn drei Initianten etwas einbringen und der Gemeinderat tatkräftig an die Arbeit geht. Die Aussenwachen haben auch Bedürfnisse. Wenn das Geschäft angenommen wird, empfiehlt er den Dörfern auch eine Eingabe zu machen. Dann kommen bei drei kleineren Spielplätzen einige hunderttausend Franken zusammen. Aus diesen Gründen empfiehlt er den Antrag abzulehnen.

Urs Wegmann unterstützt das Votum von Markus Vontobel. Der Begegnungsort sei super für das Zentrum. Für Personen mit einem etwas weiteren Weg hat der Ort keinen Nutzen. Es gäbe auch eine Badi mit Spielplatz und einem Restaurant. Er äussert Bedenken wegen Sachbeschädigung. Es ist nicht der richtige Moment für ein solches Projekt, wenn Liegenschaften verkauft werden müssen um Investitionen zu finanzieren.

Gemeindepräsident Martin Huber erwidert, dass das Sicherheitsbedürfnis im ganzen Gemeindegebiet, also auch Chrähen, Schulhäuser, usw., besteht.

Remo Sommer teilt mit, dass es im Chrähen auch einen Spiel- und Brätliplatz hat. Dieser werde zu 80 Prozent von Auswärtigen benutzt. Seine Erfahrung zeigt, dass die Sicherheit erst mit dem Aufstellen von Videokameras deutlich erhöht werden kann. Er sei gegen dieses Projekt

Thomas Hofmann erklärt nochmals, dass Grundstücke des Verwaltungsvermögens nicht abgeschrieben werden. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt. Diese Aussage lässt viel Spielraum offen.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (grossmehrheitlich):**

Der Objektkredit von CHF 1'332'600.- (Anteil Bauprojekt CHF 315'000.-, Anteil Überführung Landfläche von CHF 1'017'600.-) für die Realisierung des Begegnungsorts Zentrumswiese (Initiative) wird abgelehnt.

40	15	Gemeindebehörden
	15.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Erlass einer neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt

Referent: Gemeindepräsident Martin Huber

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen:**

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt für die Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 haben die Stimmberechtigten die revidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt beraten. Schlussendlich wurde jedoch die Entschädigungsverordnung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Dies mit der Vorgabe, dass die Entschädigungsverordnung nach Abschluss der strukturellen Reorganisation der Gemeindeführung erneut vorzulegen ist. Gleichzeitig wird erwartet, dass auch beim Gemeinderat eine leistungsorientierte Komponente vorgesehen wird.

Überarbeitete Entschädigungsverordnung

Gemeindeentwicklung

Das Projekt Gemeindeentwicklung EGV ist noch nicht abgeschlossen, weil es sich um einen laufenden Prozess in Teilschritten handelt. In den vielen Projektsitzungen wurden die Prozesse, die Verwaltungsführung, die Behördenarbeit sowie die Rechtserlasse der Gemeinde Neftenbach angeschaut und durchleuchtet. Es wurden in der Folge verschiedene Anpassungen vorgenommen und bereinigt. So hat sich die Behördenstruktur völlig verändert. Zudem hat sich die Arbeitslast im Gemeinderat wesentlich erhöht, weil der Gemeinderat neu auch die Geschäfte aus den Bereichen Soziales und Grundsteuern beraten wird. Die Abläufe zwischen Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung wurden optimiert, so dass Geschäfte speditiver erledigt werden können. Bei der Gemeindeverwaltung wurden betriebliche Veränderungen vorgenommen und eine neue Abteilung „Gesellschaft“ gebildet. Das Ressort Präsidiales wird gestärkt. Gleichzeitig wurden die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten neu umverteilt, so dass mit freigewordenen Stellenprozenten eine Stelle als Gemeindeschreiber-Stv. geschaffen werden konnte. Insgesamt hat die Reorganisation bei der Gemeindeverwaltung eine Optimierung der Prozesse und eine bessere Aufteilung der Arbeiten auf die Abteilung Gesellschaft und auf den Bereich Einwohnerkontrolle sowie beim Gemeindeschreiber gebracht.

Als grossen Gewinn konnten die Stellvertretungen von Fachpersonen bei der Gemeindeverwaltung besser organisiert werden und die Aufgaben wurden thematisch neu gebündelt. Der Gemeindeschreiber wird ab Januar 2019 massgeblich von Sachbearbeitungsaufgaben entlastet, weil der neu gewählte Stellvertreter des Gemeindeschreibers einige davon und andere Aufgaben übernehmen wird. Der Gemeindeschreiber erhält zusätzliche Kapazitäten für Führungsaufgaben, Organisationsanpassungen, Bevölkerungsanliegen, Kommunikation und Beratung des Gemeinderates (Führungsauftrag wie ein „CEO“). Der Gemeinderat kann ebenfalls vom Tagesgeschäft entlastet werden. Der Veränderungsprozess hat insgesamt die eingespielten Abläufe und Gewohnheiten aufgebrochen und es fanden intensive Diskussionen statt. Der Veränderungsprozess hat sich positiv auf die Teambildung und Arbeitsplatzzufriedenheit ausgewirkt. Aus Sicht des Gemeinderates verfügt nun jedes Behördenmitglied über ein eigenes Ressort, welches von einer Abteilungsleitung geführt wird. Im Rahmen der Organisationsänderungen wurden die Abteilungen Gesellschaft (Soziales, Alter, Jugend, Asyl, Integration usw.), Liegenschaften und Forst gebildet. Der Forstbetrieb wurde aufgewertet und dem Ressort Werke zugeordnet. Die Gesellschaft umfasst unter anderem den bisherigen ressourcenintensiven Bereich Soziales.

Leistungskomponente

Der Gemeinderat sieht von einer leistungsorientierten Behördenentschädigung ab. Vielmehr sollen die Arbeiten im Gemeinderat gleichmässig auf die Mitglieder verteilt werden. Während in der Privatwirtschaft klar definierte Kriterien (Anforderungsniveau der Tätigkeit, Qualifikation, Erfahrung, Beziehungsnetz) vorhanden sind, welche das Lohnniveau beeinflussen, fehlen entsprechend Anhaltspunkte für die Entschädigungen im Milizsystem. Die jährliche Behördenentschädigung ist quasi ein „All-In-Betrag“ und umfasst somit sämtliche Leistungen, welche für die Erfüllung des Behördenamts notwendig sind. Das Wahl- und Auswahlverfahren unterscheidet sich demzufolge in der Privatwirtschaft und der Politik wesentlich. Erst nach der Wahl der Mitglieder konstituiert sich eine Behörde und verteilt die Aufgaben. Die zugewiesenen Aufgaben werden im Milizsystem nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. In vielen Fällen arbeiten Behördenmitglieder mit einem hohen Stellenpensum hauptberuflich weiter. Zusammenfassend erachtet es der Gemeinderat als richtig, die Behördenaufgaben gleichmässig auf die Gemeinderatsmitglieder zu verteilen und somit die Behördenentschädigung gleich hoch anzusetzen. Die Ressorts sind gleichwertig.

Entschädigung Gemeinderat

Die Behördenentschädigung des Gemeinderates erhöht sich, weil die Arbeitslast stark zugenommen hat. Im Gegenzug wurden andere Behörden und Kommissionen abgeschafft oder besitzen weniger Kompetenzen. Der Gemeinderat möchte als Führungsgremium nicht nur über die politischen Geschäfte sondern auch über die Ge-

schäfte von grosser Bedeutung (Soziales, Grundsteuern, Einbürgerung) selber entscheiden. Dies aus der Überlegung heraus, dass der Gemeinderat die politische und die finanzielle Verantwortung der Gemeinde trägt und die Entwicklung der Gemeinde möglichst „im Griff“ haben und halten möchte.

Der Gemeinderat hat sein Zeitbedürfnis erfasst und kommt zum Schluss, dass sein Behördenamt ungefähr 26 % (rund 500 Stunden pro Jahr) eines Vollamtes ausmacht.

Der Gemeinderat geht von einem Stundenansatz von CHF 60.- aus und multipliziert die Jahresstunden damit. Dies ergibt eine berechnete Entschädigung von rund CHF 30'000.- pro Mitglied. Der Gemeinderat setzt den Betrag nach eigener Beurteilung auf CHF 27'000.- pro Mitglied und Jahr fest.

Entschädigung Gemeindepräsidium

Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erhöht sich um CHF 10'000.- auf CHF 40'000.- pro Jahr, weil wesentlich mehr Zeit für Führungsaufgaben und Repräsentationsverpflichtungen bestehen. Es zeigt sich aber auch, dass der Gemeindepräsident vereinzelt zu Nachtzeiten kontaktiert wird oder mit Angelegenheiten konfrontiert wird, welche nicht zu den Amtsaufgaben gehören. Von wesentlicher Bedeutung ist die Verantwortung für die umfassende Gemeindeführung und die Gemeindeentwicklung in den verschiedenen Bereichen. Die Entschädigungshöhe steht angemessen im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgaben.

Entschädigung Schulpflege

Die Entschädigung für das Präsidium der Schulpflege bleibt unverändert CHF 40'000.- (Präsidium CHF 30'000.- plus GR-Mitglied CHF 10'000.-). Die Mitglieder der Schulpflege werden neu mit CHF 23'000.- entschädigt (vorher CHF 20'000.-). Zusätzlich verfügt die Schule über eine Pauschale von CHF 8'000.- zur individuellen Verteilung je nach Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder.

Teuerung

In der Entschädigungsverordnung wird auf den automatischen Teuerungsausgleich verzichtet. Aus Einfachheitsgründen sollen die Ansätze während der Dauer einer Amtsdauer unverändert bleiben. So ist angedacht, über die Entschädigungsverordnung alle vier Jahre abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat die Teuerung im Ausnahmefalle gewährt, wenn diese übermässig steigen und sich eine solche Massnahme rechtfertigen lassen würde.

Weitere Veränderungen

Im Zuge der Überarbeitung der Entschädigungsverordnung wurden noch weitere Festlegungen getroffen, welche bis anhin in anderen Rechtserlassen festgehalten waren oder bisher praktiziert wurden. Es gilt nun, solche Regelungen in der Behördenentschädigungsverordnung abzubilden. Dies fördert die Transparenz und sichert die Umsetzung der Finanzanliegen nach einheitlichen Standards (Gleichbehandlung, Nachvollziehbarkeit). Dies betrifft beispielsweise folgende Bereiche:

- Höhe Sitzungsgeld
- Entschädigung der beratenden Kommissionen
- Wahlbüro und Mithilfe Verwaltungspersonal
- Kostenübernahme fachliche Weiterbildung der Behördenmitglieder
- Geschenksregelung bei Austritt
- Sozialversicherungen und Beiträge der beruflichen Vorsorge
- Behördenessen
- Dienstfahrten mit Zug

Übersicht Finanzen

Amt	Entschädigung inkl. Teuerungsausgleich	Neue Entschädigung	Veränderung	Hochgerechnet auf Anzahl Personen	Entschädigung bisher	Entschädigung neu
Gemeindepräsidium	32'082.30	40'000.00	7'917.70	7'917.70	32'082.30	40'000.00
Gemeinderat, Mitglied	21'388.90	27'000.00	5'611.10	28'055.50	106'944.50	135'000.00
Schulpräsident	42'776.75	40'000.00	-2'776.75	-2'776.75	42'776.75	40'000.00
Schulpflege, Mitglied	21'388.90	23'000.00	1'611.10	6'444.40	85'555.60	92'000.00
Schulpflege, Pauschale	0.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	0.00	8'000.00
Sozialbehörde	20'261.00	aufgehoben	-20'261.00	-20'261.00	20'261.00	0.00
Rechnungsprüfungs-kommission	12'833.35	18'000.00	5'166.65	5'166.65	12'833.35	18'000.00
Total				32'546.50	300'453.50	333'000.00

Die neue Entschädigungsverordnung führt bei den obgenannten Behörden zu jährlichen Mehrkosten (ohne Sozialleistungen) von CHF 32'546.50. Der Gesamtaufwand erhöht sich somit von bisher CHF 300'453.50 auf CHF 333'000.-.

Vernehmlassung

Die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege, die Kirchenpflege, der Friedensrichter sowie die Ortsparteien FDP, SVP und Freie Wähler wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Zwischen dem Gemeinderat, der RPK und der Schulpflege fand am 8. Oktober 2018 eine Einigungssitzung statt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anliegen der neuen Entschädigungsverordnung zu klären. Die Ergebnisse aus dieser Sitzung sind in der überarbeiteten Entschädigungsverordnung enthalten.

Verordnungstext**Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/innen der Gemeinde Neftenbach.

Art. 3 Behörden

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldungen sind insbesondere auch enthalten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen von Behörden, zugeteilten Kommissionen und Zweckverbänden (ausgenommen von der Pauschale ist das vom Zweckverband direkt entschädigte Präsidium)
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offizielle öffentliche Informationsveranstaltungen und Anlässe
- Teilnahme an Augenscheinen, Abordnungen, Behördenklausur, Kursen und Tagungen usw.
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung

- Fahrspesen im Ortsverkehr

Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium	CHF	40'000.-
Mitglieder des Gemeinderates	CHF	27'000.-
Schulpräsidium	CHF	40'000.-
Mitglieder der Schulpflege	CHF	23'000.-

Zuzüglich max. CHF 8'000.- zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.

Art. 5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Art. 6 Gesamtpauschalen

Für die Entschädigung der Mitglieder der nachfolgenden Behörde wird folgende Gesamtpauschale festgelegt:
Rechnungsprüfungskommission CHF 18'000.-

Die Tätigkeit der von Amtes wegen in den Behörden und Kommissionen Einsitz nehmenden Mitglieder des Gemeinderates oder der Schulpflege ist durch deren pauschale Jahresbesoldung abgegolten.

Art. 7 Aufteilung

Die Aufteilung der Gesamtpauschalen auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Belastung. Die Aufteilung hat vor Ablauf des ersten Amtsjahres, rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer, zu erfolgen. Ändert sich die Arbeitsbelastung einzelner Mitglieder im Verlaufe der Amtsdauer wesentlich und auf Dauer, kann die Aufteilung auf Beginn des nächstfolgenden Jahres angepasst werden.

Art. 8 Sitzungsgeld

In einzelnen Fällen gemäss dieser Verordnung wird anstelle einer Behördenentschädigung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld beträgt:

- Sitzungsdauer bis eine Stunde CHF 33.-
- Sitzungsdauer über eine Stunde CHF 66.-

Wird das Protokoll von einer vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege eingesetzten Kommission durch ein gewähltes Mitglied erstellt, so wird diese Arbeit durch Verdoppelung der Sitzungsgeldentschädigung abgegolten.

Art. 9 Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Art. 10 beratende Kommissionen

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

Art. 11 Kulturkommission

Die Mitglieder der Kulturkommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Art. 12 Umwelt- und Energiekommission

Die Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Art. 13 neue Kommissionen

Werden während der Amtsdauer neue Kommissionen gebildet, so erhalten die Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehören, für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

Art. 14 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt CHF 33.- je Stunde.

Verwaltungsangestellte, welche zur personellen oder fachlichen Unterstützung des Wahlbüros für Auszählarbeiten aufgeboden werden, erhalten eine Zulage von 50 % zur Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros. Eine Zeitkompensation entfällt.

Art. 15 Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/innen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 16 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 17 Friedensrichter-amt

Der/die Friedensrichter/in erhält eine Entschädigung von CHF 650.- pro Fall.

Das Amtlokal wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die uneinbringbaren Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 18 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 19 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/innen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

Art. 20 Weiterbildung, Fachkurse

Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert.

Die Kosten der Weiterbildung oder des Fachkurses fallen nach Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege zu Lasten der Gemeinde.

Art. 21 Öffentliche Verkehrsmittel

Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.

Art. 22 Behördenessen

Für Behördenessen können Ausgaben zu Lasten der Gemeinde von höchstens CHF 70.- je Mitglied und Jahr geltend gemacht werden. Dabei sind vorzugsweise Restaurants aus Neftenbach zu berücksichtigen.

Teilnahmeberechtigt sind die gewählten Mitglieder, der/die Sekretärin sowie die ständigen Berater/innen der entsprechenden Behörde oder Kommission.

Art. 23 Geschenksregelung

Austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten nach Ablauf eines vollen Amtsjahres ein Verabschiedungsgeschenk in Naturalform bzw. im Wert von CHF 50.- je Amtsjahr (Maximalbetrag CHF 1'000.-).

Art. 24 Sonderfälle

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen bei besonderen Fällen, welche nicht in dieser Verordnung abgebildet sind, die Entschädigung im Sinne der Behördenentschädigung in eigener Kompetenz fest.

Art. 25 Sozialversicherung

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenrückzahlungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Art. 26 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 27 Pensionskasse

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell und auf Wunsch des Behördenmitgliedes abgeklärt. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Gemeindepersonal aufgrund des kommunalen Personalrechts gelten.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 28. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechtes

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Art. 30 Änderungen

Änderungen in dieser Entschädigungsverordnung erfolgen auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2018 verabschiedete Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Begründung

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 wurde der damalige Verordnungsentwurf mit der Vorgabe zurückgewiesen, dass dieses Geschäft erst nach Abschluss der geplanten Reorganisationsmassnahmen der Gemeindeführung den Stimmberechtigten vorzulegen ist.

Ein Jahr später kann der Gemeinderat aufzeigen, in welchem Umfang die zeitliche und fachliche Beanspruchung der Behörden- und Kommissionsmitglieder gestiegen ist.

An der Einigungssitzung vom 8. Oktober 2018 verständigten sich deshalb eine Delegation des Gemeinderats, der Schulpflege und der RPK auf die folgenden Ansätze:

Amt/Funktion	Einzelentschädigungen, neu	Gesamtentschädigung, neu	Gesamtentschädigung, bisher
Gemeindepräsidium	40'000	40'000	32'082
Gemeinderat, Mitglied	27'000	135'000	106'945
Schulpräsident	40'000	40'000	42'777
Schulpflege, Mitglied	23'000	92'000	85'556
Schulpflege, Pauschale	8'000	8'000	0
Sozialbehörde	0	0	20'261
RPK, Pauschale	18'000	18'000	12'833
Gesamttotal (Soll/Ist-Zustand)	156'000	333'000	300'454

Die RPK erachtet die Entschädigungen als finanzrechtlich zulässig und angemessen und empfiehlt die gesamte Verordnung zur Annahme.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Aus der Versammlung wird die Diskussion nicht gewünscht.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst (einstimmig)**:

Der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebamt wird zugestimmt.

41 16.04.1 Initiativen, Anfragen

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Referent: Gemeinderat Beat Brandenberger

Der Stimmbürger Adrian Schneider hat unter Einhaltung der 10-tägigen Frist eine Anfrage von allgemeinem Interesse gem. § 17 Gemeindegesetz eingereicht. Die Antworten wurden Herr Schneider zugestellt. Zum besseren Verständnis wird nach der Einleitung jeweils zu jeder einzelnen Frage direkt die Antwort gegeben.

Thema

An der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2014 haben die 83 anwesenden Stimmberechtigten den privaten Gestaltungsplan "Zelgli" genehmigt. In der „Weisung zur Gemeindeversammlung“ beschrieb der Gemeinderat das Geschäft wie folgt:

1. Einleitung
 - a. „Die landschaftlich schöne, jedoch versteckte Lage eignet sich gut für eine etwas dichtere Wohnüberbauung.“

-
2. Ausgangslage Ausnutzung
 - a. Gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung befindet sich das entsprechende Gebiet in der Wohnzone mit 2 erlaubten Geschossen und einer Ausnutzung von 45 Prozent."
 - b. Der „private Gestaltungsplan“, wie er der Gemeindeversammlung vorgelegt wurde, „sieht im nördlichen Teil des Perimeters 4 Neubauten vor. Nämlich drei 3-geschossige sowie zwei 4-geschossige Gebäudekörper."
 - i. (Anmerkung: 3 und 2 Gebäudekörper ergeben 4 Neubauten?)
 - ii. Selbst wenn man über Geschosse und Halb-Geschosse noch diskutieren könnte, auf der Modellansicht in der Weisung zur Gemeindeversammlung sind höchstens 5 Geschosse dokumentiert.
 3. Ausgangslage Erschliessung
 - a. „Die heute nicht optimale Erschliessung muss, vor dem Bau der Wohnüberbauung, durch die Grundeigentümer so gestaltet bzw. verlegt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen gemäss Strassenverkehrs-Verordnung ... erfüllt werden.“
 - b. Aufgrund dieser Formulierung konnten die anwesenden Stimmberechtigten davon ausgehen, dass der Gemeinde Neftenbach keine Kosten für die Erschliessung anfallen werden.

Fragen / Antwort

1. Frage von Adrian Schneider zur Ausnutzung
 - a. Bei einer Besichtigung der Überbauung traf ich auf ein 4-geschossiges, zwei 5-geschossige und auf zwei sogar 6-geschossige Baukörper. Bisher wurden in Neftenbach nach meinem Wissensstand keine 6-geschossigen Wohnbauten erstellt.
Wie muss man sich diese Eskalation der Anzahl Geschosse erklären? Die Gemeindeversammlung bewilligte 3- bzw. 4-geschossige Bauten und gebaut wurden in Tat und Wahrheit 4-, 5- bzw. 6-geschossige Mehrfamilienhäuser.

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Die Gemeindeversammlung genehmigte den Privaten Gestaltungsplan Zelgli wie folgt:

- Gebäude A mit 3 Vollgeschossen, einem anrechenbaren Untergeschoss und einem Dachgeschoss
- Gebäude B mit 4 Vollgeschossen, einem anrechenbaren Untergeschoss und einem Dachgeschoss
- Gebäude C mit 3 Vollgeschossen, einem anrechenbaren Untergeschoss und einem Dachgeschoss
- Gebäude D mit 4 Vollgeschossen, einem anrechenbaren Untergeschoss und einem Dachgeschoss
- Gebäude E mit 3 Vollgeschossen, keinem anrechenbaren Untergeschoss und einem Dachgeschoss

Exakt so wurden die Gebäude auch realisiert. Leider hatte sich in der Weisung ein Additionsfehler eingeschlichen. Tatsächlich ergeben 3 und 2 Gebäudekörper 5 und nicht vier Neubauten.

2. Fragen von Adrian Schneider zur Erschliessung

- a. Weshalb wurde die Erschliessung, entgegen der Vorgaben der Gemeinde, nicht vor dem Bau der Überbauung abgeschlossen?

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Die Gemeinde hat verlangt, dass die neue Erschliessung vor Bezug der Neubauten realisiert sein muss. Diese Vorgabe wurde erfüllt.

- b. Welche Erschliessungskosten wurden von der Gemeinde bezahlt?

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Die Gemeinde hatte keine Erschliessungskosten zu tragen. Es war Sache des Bauherrn, die Erschliessung zu realisieren.

- c. Wurden die Kosten für den Bau der Insel auf der Zürichstrasse beim Abzweiger der neuen Erschliessungsstrasse ebenfalls von der Bauherrschaft „Im Zelgli“ bezahlt?
i. Falls nein, Betrag zulasten der Gemeinde:

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Auch die Kosten für den Bau der Verkehrsinsel auf der Zürichstrasse trug die Bauherrschaft.

- d. Wer kam für die Kosten für das Brückenbauwerk auf?
i. Falls die Gemeinde Kosten übernahm, um welchen Betrag handelte es sich da?

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Auch die Kosten für das Brückenbauwerk musste die Bauherrschaft übernehmen.

- e. Für den Fall, dass die Gemeinde Kosten übernahm bzw. übernehmen musste, unter welchem Titel wurden sie der Rechnung belastet?

Antwort des Gemeinderats zur Frage von Adrian Schneider:

Die Gemeinde hatte keine Kosten zu übernehmen.

Adrian Schneider äussert sich zur Antwort. Auf den ersten Blick ist alles in Ordnung. Positiv zu erwähnen ist, dass keine Steuergelder aufgewendet werden mussten. Die Weisung von damals hatte von 3- und 4-geschossigen Baukörpern und nicht von 5- und 6-geschossigen Baukörpern gesprochen. Im Bereich der neuen Überbauung hat es eine neue Schutzwand ausgesteckt. Von einer Schallschutzwand war beim Gestaltungsplan nie die Rede. In der damaligen Weisung stand, dass die Erschliessung vor dem Bau erfolgte. Das war nun nicht so. Die Folge war, dass der Zelgliweg während Monaten nicht begangen oder mit dem Fahrrad benutzt werden konnte. Früher war der Zelgliweg als Durchgangsweg frei nutzbar. Heute ist das eine Sackgasse. Zu Fuss geht es noch, aber mit dem Velo fast nicht mehr. Es stellt sich die Frage, ob da ein Durchgangsrecht geregelt ist. Der Vollzug des Gestaltungsplanes entspricht im Wesentlichen nicht dem damaligen Antrag und der Weisung sowie dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Der Versammlungsleiter Martin Huber fragt die anwesenden Stimmberechtigten an, ob sie Einwendungen gegen die Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmung erheben möchten. Ferner verweist Martin Huber auf das Recht zur Protokolleinsicht, welches nach Publikation des Abstimmungsergebnisses in der Zeitung „der Landbote“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Neftenbach, möglich ist. Ebenso können ab diesem Zeitpunkt die gefassten Beschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Es werden keine Wortmeldungen erhoben.

Der Gemeindepräsident schliesst um 22.00 Uhr den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung und dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung orientiert der Gemeinderat über Aktuelles aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Gemeindehaus.

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Martin Huber, Gemeindepräsident:

Martin Schmid, Gemeindegeschreiber:

Lukas Peter, Stimmzähler:

Barbara Vontobel, Stimmzählerin:

Im Anschluss der Gemeindeversammlung orientiert der Gemeinderat über Folgendes:

1. Aus dem Ressort Liegenschaften
2. Aus dem Ressort Werke
3. Personelles